

Folgende Behörden sind im Verfahren zuständig

Eigene Flächenwidmung für Windkraft – Gemeinde, Landesregierung

In einigen Ländern sieht das Raumordnungsrecht eine eigene Widmung für Windkraftanlagen vor, wie etwa in Niederösterreich, Salzburg oder Oberösterreich. Zum Teil ist eine Widmung erforderlich im Burgenland (für Anlagen unter 15 MW Gesamtleistung) oder in der Steiermark (außer man befindet sich in einer sogenannten Vorrangzone). Zuständig für die Widmung ist die Gemeinde.

Durch eine im März 2023 in Kraft getretene Änderung des UVP-G ist in Fällen bzw. diesen Zonen, wo eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung vorliegt, keine Flächenwidmung der Gemeinden mehr erforderlich.

In Fällen, wo keine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung vorliegt, ist eine Genehmigung von Anlagen unter gewissen Voraussetzungen auch ohne Widmung aber unter Nachweis einer Zustimmungserklärung der Gemeinde möglich.